

Übereinkommen

zwischen dem Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Brücken- und Tunnelbau einerseits und der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg andererseits.

1. Allgemeines

Im Bewusstsein, dass Ziviltechnikerleistungen als geistige Dienstleistungen im Interesse des Auftraggebers hohe Qualitätsstandards erfüllen müssen und diese Qualitätsstandards angemessene Honorare bedingen, schließen die Vertragsparteien dieses Übereinkommen.

2. Gegenstand

2.1.

Generell werden Ziviltechnikerleistungen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes vergeben.

2.2.

Diese Vereinbarung regelt im Speziellen die Honorierung von Ziviltechnikerleistungen für die Bestandsprüfung von Brücken und Überbauungen für Aufträge im Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich, insbesondere soweit die Aufträge im Wege der Direktvergabe erteilt werden.

2.3.

Allgemeine Grundlage ist hinsichtlich des Leistungsumfangs das Leistungsbild für Bestandsprüfung von Brücken und artverwandten Bauwerken, die RVS 06.02.41: 2013 Ziel und Aufgabenbeschreibung und hinsichtlich der Vergütung der Leistung die RVS 06.02.42: 2013 Aufwand und Kostenabschätzung.

2.4.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung Abteilung Brücken- und Tunnelbau wird ein von den Vorgaben der RVS 06.02.41 abweichender Leistungsumfang gewünscht, welcher einen reduzierten Arbeitsaufwand zur Folge hat.

Die Minderleistung ergibt sich im Besonderen durch

- die Bereitstellung einer Excel-Liste als Grundlage für die Dokumentation,
- eine vereinfachte Standarddokumentation mit reduzierter Schadensdarstellung,
- reduzierte planliche Darstellungen,
- einen vereinfachten Bericht im Rahmen der Befundung.

2.5.

Diese Abweichungen hinsichtlich des Leistungsumfangs finden bei der Aufwandskalkulation Berücksichtigung in Form von jeweils gegenüber Pkt. 4.1.3 der RVS 06.02.42 reduzierten Teilleistungsfaktoren t , die für die einzelnen Teilleistungen wie folgt festgelegt werden:

	ohne digitale Unterlagen	mit digitalen Unterlagen
a) Vorbereitung	0,05	0,00
b) Inspektion vor Ort	0,20	0,20
c) Dokumentation	0,15	0,15
d) Befund	<u>0,10</u>	<u>0,10</u>
Summe	0,50	0,45

Im Regelfall wird von einer Leistungserbringung ohne Vorhandensein digitaler Unterlagen ausgegangen, auch wenn es sich um Folgeprüfungen nach früheren Standards mit teilweise vorhandenen digitalen Unterlagen handelt.

Das Vorliegen digitaler Unterlagen wird daher nur bei Folgeprüfungen in Ansatz gebracht, bei denen die vorhergehende Prüfung nach dem künftig anzuwendenden Standard durchgeführt wurde.

2.6.

Für den Zustandsfaktor u gemäß Pkt. 4.1.4 der RVS 06.02.42 wird unter Bewertung der tatsächlich festgestellten Aufwendungen folgende abweichende Regelung getroffen:

	RVS	Regelung OÖ
1 - sehr guter Zustand	0,80	0,80
2 - guter Zustand	0,90	0,80
3 - ausreichender Zustand	1,00	1,00
4 - mangelhafter Zustand	1,10	1,20
5 - schlechter Zustand	1,20	1,20

2.7.

Hinsichtlich der Ermittlung der Abrechnungsfläche gilt Pkt. 4.1.1 der RVS 06.02.42 uneingeschränkt, im Regelfall wird eine handnahe Prüfung aller Oberflächen durchgeführt.

Analog dazu wird auch der Grundwert H_0 ohne Änderung entsprechend Pkt. 4.1.2 der RVS 06.02.42 ermittelt.

Die objektivierte Aufwandskalkulation erfolgt nach RVS mit Berücksichtigung der oben beschriebenen Abweichungen.

2.8.

Die Vorgehensweise gilt unter Anwendung der adaptierten Faktoren t und u analog auch für Stütz- und Wannenbauwerke, Lärmschutzbauwerke und Wegweiserbrücken, sofern diese der Abteilung Brücken- und Tunnelbau zuzuordnen sind.

2.9.

Als Einheitspreis im Rahmen der Honorarermittlung nach Pkt. 3 der RVS 06.02.42 wird einvernehmlich der jährlich von der BAIK veröffentlichte Basiswert angesetzt.

2.10.

Die gemäß Pkt. 6.2 der RVS 06.02.42 nicht inkludierten Nebenaufwände werden nach tatsächlichem Umfang ohne weitere Aufschläge verrechnet.

Für Fahrzeiten gilt als Grundlage der 0,8-fache Basiswert.

3. Wertsicherung

Die Wertsicherung erfolgt grundsätzlich entsprechend dem zwischen den Bundesländern einerseits und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten andererseits erzielten Verhandlungsergebnis über die jährliche Anpassung des Basiswertes und der Honorarindices.

Sollte diese auf Bundesebene bestehende Regelung über die Wertsicherung gekündigt werden, wird zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung über die Wertsicherung getroffen.

4. Geltungsdauer

Dieses Übereinkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Übereinkommen kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden.

5. Anwendungsbereich

Dieses Übereinkommen ist auf Werkverträge anzuwenden, die nach dessen Inkrafttreten abgeschlossen werden. Wenn der Auftraggeber die ihm aus einem Werkvertrag zustehenden Rechte und Pflichten an einen Dritten überträgt, so gilt dieses Übereinkommen im selben Umfang auch für das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftragnehmer.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1.

Änderungen oder Ergänzungen des Übereinkommens bedürfen der Schriftform.

6.2.

Allfällige Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder die Auslegung des Übereinkommens sind von den Vertragsparteien einvernehmlich zu klären.

6.3.

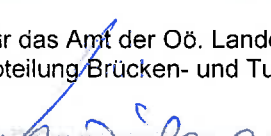
Kommt bei Meinungsverschiedenheiten keine gütliche Einigung zustande, wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.

6.4.

Dieses Übereinkommen wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine erhält.

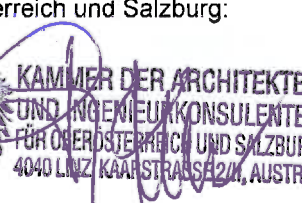

Linz, am 13.5.2014

Für das Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Brücken- und Tunnelbau:


Amt der Oö. Landesregierung
LDZ - Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Brücken- und
Tunnelbau
Bahnhofplatz 1, 4020 Linz

Linz, am 11.9.2014

Für die Kammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten für
Oberösterreich und Salzburg:



KAMMER DER ARCHITEKTEN
UND INGENIEURKONSULENTEN
FÜR OBERÖSTERREICH UND SALZBURG
4040 LINZ, KAARSTRASSE 2/A, AUSTRIA